Norddeutsche Allgemeine Zeitung.

Die „Norddeutsche Allgemeine Zeitung" erscheint wochentäglich Abends und am Sonntag Morgen. Der Abonnementspreis ist für das Deutsche Reich vierteljährlich Mark 4,—, für das Ausland mit dem entsprechenden Postaufschlag. Abonnements werden bei allen Postanstalten angenommen. Für Berlin abonniert man bei den Zeitungsspediteuren und bei der Expedition der Zeitung.

Berlin SW. 48
Wilhelm-Straße Nr. 32.
Fernsprecher:
Redaktion: Amt VI, 3394. ◆ Expedition: Amt VI, 3243.

Inserate nehmen die Expedition der Zeitung und alle Inseratenbureaus zum Preise von 40 Pf. für die sechsgespaltene Petitzeile und von Mark 1,25 für die viergespaltene Petitreklamezeile entgegen. Zusendungen für den Inseratenteil sind an die Expedition, für den redaktionellen Teil an die Redaktion zu adressieren. Unverlangte Einsendungen werden nicht aufbewahrt.

Nr. 137. [48. Jahrgang.] Dienstag den 15. Juni 1909. [48. Jahrgang.] Nr. 137.

Berlin, den 14. Juni.

Die Ersatzsteuerentwürfe zur Reichsfinanzreform.

Die verbündeten Regierungen haben sich im Interesse einer schleunigen Erledigung der Reichsfinanzreform entschlossen, noch bevor der Reichstag über die ihm am 8. November v. J. unterbreiteten Gesetzesvorschläge endgültig Beschluß gefaßt hat, eine Reihe von Ersatzsteuern an Stelle derjenigen vorzuschlagen, welche nach den bisherigen Verhandlungen Aussicht auf Annahme zurzeit nicht haben. Dementsprechend gehen dem Reichstag heute 3 neue Gesetzentwürfe, betreffend Aenderungen des Erbschaftssteuer-, des Reichsstempel- und des Wechselstempelgesetzes zu.

Die verbündeten Regierungen halten an dem Grundsatze fest, daß von dem neu aufzubringen Steuerbedarf von 500 Mill. Mark wenigstens 100 Millionen ausschließlich auf die Schultern der besitzenden Klassen gelegt werden müssen. Sie hatten zu diesem Zwecke eine Nachlaßsteuer samt einem Wehrsteuerzuschlag und die Erweiterung des Erbrechts des Staates in Vorschlag gebracht.

Für diese Abgaben in ihrer ursprünglichen Form ist keine Mehrheit im Reichstag vorhanden. Anderseits können die verbündeten Regierungen den von der 32. Kommission des Reichstags ausgearbeiteten, in Artikel II und III des Finanzgesetzes enthaltenen Steuern auf Wertpapiere und auf den Wertzuwachs bei Grundstücken nicht zustimmen.

Die in den bisherigen einzelnen Beratungen zur Reichsfinanzreform vergeblich unternommenen Versuche, die Besitzsteuerfrage in anderer Weise befriedigend zu lösen, haben dargetan, daß es in den durch die bundesstaatliche Verfassung vorgezeichneten Verhältnissen für das Reich eine andere allgemeine Besitzsteuer als die Erbschaftssteuer nicht gibt. Die verbündeten Regierungen sind bereit, der Ausdehnung der Erbschaftssteuer eine Form zu geben, die den geltend gemachten Einwendungen und Wünschen Rechnung trägt, und bringen dementsprechend eine neue Vorlage ein, die sich als Erweiterung der bestehenden Erbanfallsteuer auf das Erbe von Deszendenten und Ehegatten in unbeerbter Ehe darstellt. Die durch eine solche Aenderung entstehenden Ausfälle sowie der Fortfall des Einnahme aus dem Wehrsteuerzuschlag und dem Erbrecht des Staates machen weitere Abgaben vom Besitz notwendig.

Läßt sich durch eine allgemeine Besitzsteuer der Betrag von 100 Mill. Mark nicht erreichen, so erübrigt nur, den Vermögensbesitz in seinen einzelnen Erscheinungsformen indirekt im Anschluß an verschiedene wirtschaftliche Vorgänge, die hier im Verkehr die Erschwung treten lassen, steuerlich zu erfassen, und zwar den Besitz an Immobilien und Mobilien durch eine Stempelabgabe auf die Feuerversicherungsquittungen, den reinen Kapitalbesitz durch eine Erhöhung des Effektenstempels. Allerdings ist es hierbei nicht in gleichem Maße wie bei einer allgemeinen Besitzsteuer ausführbar, die wirtschaftliche Lage des einzelnen, insbesondere eine dem Besitz gegenüberstehende Verschuldung zu berücksichtigen. Um so mehr müssen wenigstens alle Vorteile von Steuern ausscheiden, die in ihrer Wirkung nicht nur den Vermögensbesitz, sondern auch die Vermögensbildung treffen und daher hemmend und störend in die Entwicklung des Wirtschaftslebens eingreifen.

Innerhalb der sonstigen von den verbündeten Regierungen vorgeschlagenen Steuern haben ferner zurzeit keine Aussicht auf Annahme die Besteuerung von Inseraten und der elektrischen Kraft. Die von der Finanzkommission des Reichstags hier in Aussicht genommenen Maßregeln, die Mühlenumsatzsteuer und der Kohlenausfuhrzoll, sind aus den hier wiederholt, insbesondere am 5. Juni dargelegten Gründen abzulehnen. Für die entstehenden Ausfälle soll vielmehr Deckung beschafft werden durch Verkehrssteuern, und zwar durch eine Stempelabgabe beim Eigentumswechsel von Grundstücken, durch eine Erhöhung des Wechselstempels und durch die Einführung eines Scheckstempels.

Ueber den Inhalt der einzelnen in Vorschlag gebrachten Ersatzsteuern ist in Kürze das Folgende mitzuteilen:

I. Gegen die Nachlaßsteuer ist nicht nur von den grundsätzlichen Gegnern einer Besteuerung des Gatten- und Kindererbes, sondern auch von denen, die einer derartigen Erweiterung der Erbschaftssteuer zustimmend gegenüberstehen, der Vorwurf erhoben worden, daß auf die Zahl der Erben keine Rücksicht genommen werde, und daß daher der aus dem progressiven Charakter der Steuer sich ergebende höhere Steuersatz die einzelnen Erben auch dann treffe, wenn der auf jeden von ihnen entfallende Anteil an einer in viele Teile gehenden Erbschaft nur gering sei. Für die Form der Nachlaßsteuer sprechen nun vom finanzpolitischen Standpunkt aus eine Reihe gewichtiger Gründe, die Möglichkeit, mit niedrigeren Prozentsätzen anzufangen und doch ansehnliche Erträge zu erzielen, weil die Steuer sich auf eine breitere Gesamtmasse aufbaut, ferner der Umstand, daß die Wehrsteuer sich finanztechnisch nur mit einer Nachlaßsteuer zweckmäßig verbinden läßt. Indessen sind die zu Gunsten gerade dieser Steuerform geltend zu machenden Gründe für die verbündeten Regierungen nicht von solcher Bedeutung, daß diese nicht auch zu einem Ausbau der Erbanfallsteuer auf Ehegatten und Kinder bereit wären. Daneben soll der neue Entwurf einer Reihe von Einwendungen Rechnung tragen, die in den Debatten der letzten Monate gegen die vorgeschlagene Erbschaftsbesteuerung erhoben sind.

Die Befürchtung, daß die Steuer ein für die nächsten Angehörigen nicht leicht zu ertragendes Eindringen der Steuerbehörde in die Familienverhältnisse zur Folge haben könne, richtet sich vornehmlich und kann sich nur richten gegen den Zwang zu einer Offenlegung des Mobiliarvermögens und gegen die Notwendigkeit einer Wertabschätzung von Gegenständen, die man bisher nicht nach dem Verkaufswert zu betrachten gewohnt war. Denn hinsichtlich des übrigen Vermögens kann auch bei der Erbschaftssteuer von einem tieferen Eindringen in die Vermögensverhältnisse der Familie, als es etwa bei der Einkommen- und Vermögenssteuer der Fall ist, die Rede nicht sein. Jener Besorgnis wird daher der Boden entzogen, wenn man bei der Besteuerung des Gatten- und Kindererbes den Mobiliarbesitz, soweit er nicht in Kapitalien, insbesondere in Wertpapieren besteht, aus der Besteuerung völlig ausscheidet. Das bedeutet zwar einen nicht ganz unwesentlichen Einnahmeausfall, doch wird dies Opfer gebracht werden können, in der Erwartung, daß dadurch der Steuer das Gehässige genommen wird, was sie für weite Kreise noch gehabt haben mag.

Ein weiteres sehr erhebliches Entgegenkommen gegen vielfach geäußerte Wünsche bedeutet die Freilassung des Gatenerbes in beerbter Ehe. Schon der Entwurf eines Nachlaßsteuergesetzes enthielt die Bestimmung, daß, wenn der Nachlaß an gemeinschaftliche Abkömmlinge aus der Ehe mit dem vorverstorbenen Ehegatten des Erblassers fällt, auf die Nachlaßsteuer der vom letztverstorbenen Ehegatten für seinen Anteil am Nachlaß des erstverstorbenen Ehegatten seinerzeit entrichtete Betrag in Anrechnung gebracht wird, und erkannte damit den Grundsatz an, daß die Steuer in solchen Fällen also nur einmal zu entrichten sein solle. Der neue Entwurf geht hier noch einen Schritt weiter und entkräftigt so den Einwand, daß die Steuer in dem Fall unbillig sei, wo die Ehefrau das jenige, was der Mann hinterläßt, hat miterwerben und mitverhalten helfen. — Weiter soll die Steuer nach einer neu eingefügten Bestimmung dann nicht erhoben werden, wenn der Ernährer der Familie im Felde gefallen ist.

Es ist endlich immer und immer wieder betont worden, daß die Erbschaftssteuer deshalb ungerecht wirke, weil sich das mobile Kapital viel leichter entziehen könne, als das Grundvermögen, und daß die Leichtigkeit, unter Lebenden bewegliches Vermögen unbemerkt zu übertragen, naturgemäß in den engsten Familienverhältnissen, zwischen Gatten untereinander und zwischen Eltern und Kindern, besonders groß sei. Man kann dahingestellt sein lassen, wie weit eine solche Besorchung gerechtfertigt ist, wird aber jedes Mittel willkommen heißen müssen, das einer unrichtigen und unvollständigen Angabe des Nachlaßvermögens entgegenzuwirken geeignet ist. Der Entwurf sieht das Recht des Erbschaftssteueramtes vor, unter Umständen eine Versicherung an Eides Statt über die Richtigkeit und Vollständigkeit der eingereichten Erbschaftssteuererklärung und der weiteren Angaben zu fordern.

Um den kleineren und mittleren Besitz von der Steuer freizulassen, ist die Grenze, von der ab eine Erbschaftsbesteuerung für die bezeichneten Personenklassen überhaupt erst eintreten soll, so gezogen, daß, wenn der reine Wert des Gesamtnachlasses — auch hier ungerechnet den nicht in Kapitalbesitz bestehenden Mobiliarnachlaß — nicht mehr als 20 000 ℳ beträgt, Steuerfreiheit eintritt, gleichviel, wie hoch der Erwerb des einzelnen Erben ist, und daß im übrigen die Steuerpflicht für Kinder und kinderlose Ehegatten erst bei einem Erbanfalle von mehr als 10 000 ℳ beginnen soll. Im übrigen sind alle diejenigen Vergünstigungen zu Gunsten des ländlichen Grundbesitzes wiederholt, die der früher vorgelegte Entwurf einer Erbschaftssteuernovelle enthielt.

Der Mehrertrag der erweiterten Erbschaftssteuer ist auf 68 Mill. Mark zu veranschlagen, wovon nach Abzug eines Anteils, der Bundesstaaten für das Reich ein Ertrag von 55 Mill. Mark erwartet wird.

II. Die Versicherung gegen Feuersgefahr, insbesondere soweit der Gebäudebesitz und das hauswirtschaftliche Mobiliar in Frage kommt, bietet einen im ganzen zuverlässigen Anhalt für den Besitzstand des einzelnen. Durch Freilassung der kleineren Versicherungswerte unter 5000 ℳ kann auf das geringere Maß der Leistungsfähigkeit Rücksicht genommen werden. Die durch das eigene Interesse des Versicherungsnehmers gebotene Richtigkeit der Selbsteinschätzung macht eine Wertfestellung seitens der Steuerbehörden entbehrlich und damit die Veranlagung außerordentlich einfach. Bei dem hohen Stande des Versicherungswesens in Deutschland ist die Versicherung gegen Feuersgefahr allgemein, und damit Gewähr geboten, daß derjenige Teil des Nationalvermögens, der für die Versicherung gegen Feuersgefahr überhaupt in Betracht kommt, in weitestem Umfang auch steuerlich erfaßt wird. Alle Nr. 11 des Reichsstempeltarifs wird eine Stempelabgabe von Quittungen über gezahlte Versicherungsprämien vorgeschlagen, die, in Höhe von jährlich ½ vom Tausend der Versicherungssumme erhoben, ein Steueraufkommen von etwa 35 Mill. Mark erwarten läßt. Der vorgeschlagene Steuersatz ist nicht so hoch, daß er zu einer Einschränkung der Versicherungsnahme führen oder für Handel, Industrie und Landwirtschaft die Versicherung der Rohstoffe und Erzeugnisse über Gebühr verteuern könnte.

Der durch die vorbezeichnete Abgabe nicht erfaßte, in Wertpapieren bestehende Kapitalbesitz soll durch eine nochmalige Erhöhung des Effektenstempels (Nr. 1 bis 3 des Tarifs zum Reichsstempelgesetz) belastet werden. Bei den mehrfachen und erheblichen Steigerungen, die dieser Stempel bereits früher erfahren hat, und bei der sehr beträchtlichen landesgesetzlichen Abgaben- und Gebührenlast, die auf der Begründung und Erweiterung der Aktiengesellschaften ruht, kann sich diese Erhöhung allerdings nur in mäßigen Grenzen bewegen. Bei ausländischen Wertpapieren scheint schon jetzt die Grenze nahezu erreicht, über die hinaus die Stempelerhöhung zu einer Fernhaltung der Papiere vom Inlandsmarkt und damit zu einem Rückgang in den Stempeleinnahmen führen müßte.

Es sollen in Zukunft entrichtet werden: von inländischen Aktien 2½ pCt., von ausländischen 3 pCt., von Kuxen 3 ℳ, von Einkaufsscheinen auf solche 2½ pCt., von inländischen privaten Renten und Schuldverschreibungen, sowie solchen ausländischer Staaten und öffentlicher Verbände usw. 1 pCt., von sonstigen ausländischen Obligationen 1½ pCt., endlich von Renten- und Schuldverschreibungen inländischer öffentlicher Verbände 3 vom Tausend. Neu hinzutreten die Aktien der deutschen Kolonialgesellschaften mit 1 pCt. Der Mehrertrag dieser Steueränderungen darf auf etwa 10 Mill. Mark berechnet werden.

III. Innerhalb der Verkehrssteuern empfahl es sich, einerseits den Grundstücks-, anderseits den Geldverkehr heranzuziehen.

Die verbündeten Regierungen erachten die Einführung einer Wertzuwachssteuer von Grundstücken für das Reich wenigstens zurzeit nicht für angängig. Ueber die in dieser Beziehung stattgehabten Verhandlungen und Erörterungen ist eine eingehende Denkschrift ausgearbeitet, die dem Reichstag gleichzeitig mit den neuen Entwürfen zugehen und noch eingehend zu besprechen sein wird. Mittels einer mäßigen Abgabe von den Grundstücksübertragungen läßt sich indessen der Wertzuwachs doch immerhin in etwas auch den finanziellen Bedürfnissen des Reichs dienstbar machen. Der von der Besteuerung der Eigentumsübertragung zu erhebende Wertstempel mit einem Steuersatze von 1 vom Hundert soll als Nr. 12 des Reichsstempeltarifs eingefügt werden und 20 Mill. Mark erbringen.

Als Verkehrssteuern, die an den Geldumsatz anknüpfen, werden eine Erhöhung des Stempels für gewisse Wechsel und ein Scheckstempel vorgeschlagen werden, gleichfalls mit einem Ertrage von insgesamt 20 Mill. Mark.

Der Wechselstempel soll nur für solche Wechsel, die länger als drei Monate laufen, erhöht werden, und zwar im ersten Jahre für einen, und dann für je fernere sechs Monate der Laufzeit um eine weitere Abgabe in Höhe des bisherigen Stempels. Dabei handelt es sich zu einem wesentlichen Teile um Kautions- und Kraalwechsel, die in weiterem Umfang als Sicherheitsleistung verwendet werden. Bei derartigen Wechseln kommen hauptsächlich kapitalkräftige Kreise in Betracht. Dagegen soll der Wechsel, der dem Zahlungsausgleich dient, durch die Beschränkung auf die langfristigen Wechsel im wesentlichen von einer Steuererhöhung verschont bleiben.

Die Schecks unterliegen in fast allen Staaten einer Stempelabgabe, sei es, daß sie dem Wechselstempel im vollen oder ermäßigten Betrag oder daß sie einer festen Stempelgebühr unterworfen sind. — Bisher hat man in Deutschland von ihrer Heranziehung zu einer Stempelabgabe Abstand genommen mit Rücksicht darauf, daß der Scheckverkehr trotz seiner erfreulichen Entwicklung, doch beim Mangel eines Scheckgesetzes, das ihm die nötige sichere Rechtsgrundlage zu geben geeignet wäre, bei weitem noch nicht diejenige Ausdehnung erlangt habe, die seiner volkswirtschaftlichen Bedeutung entspreche. Inzwischen ist das Scheckgesetz vom 11. März 1908 in Kraft getreten, und sein Einfluß auf die Hebung des Scheckverkehrs ist deutlich erkennbar. Es erscheint danach die Erwartung gerechtfertigt, daß der Scheckverkehr die Auferlegung eines geringen festen Stempels von 10 ₰ ohne Schaden für seine weitere Entwicklung schon jetzt zu tragen in der Lage ist.

Wenn die verbündeten Regierungen somit den erhobenen Bedenken gegen mehrere der ursprünglich vorgeschlagenen Entwürfe durch Einbringung der vorgenannten Ersatzvorschläge entgegenkommen, so tun sie dies in der Erwartung, daß es nunmehr gelingen wird, zwischen dem Reichstag und dem Bundesrat eine Uebereinstimmung zu erzielen, die die Finanzreform zum baldigen guten Ende führt.

Belastung des mobilen Kapitals in Frankreich und in Deutschland.

In der Morgenausgabe der Deutschen Tageszeitung vom 9. Juni wird ein Vergleich angestellt zwischen den Steuern, denen „das in Wertpapieren angelegte mobile Kapital" in Deutschland (Preußen) und in Frankreich unterliegt, mit dem Ergebnisse, daß bei Werten von Aktiengesellschaften mittlerer Größe und mittlerer Rente das Kapital an den französischen Börsen auch ohne die Koterungssteuer erheblich stärker als in Deutschland belastet sei. Dieses Ergebnis ist falsch.

Die Deutsche Tageszeitung stellt am Schluß ihrer Ausführungen folgende Berechnung auf:

In Summa ergeben sich — ceteris paribus — bei Werten von Aktiengesellschaften mittlerer Größe und mittlerer Rente die folgenden Belastungen (auf jährliche Zahlungen pro 1000 ℳ Kurswert reduziert):

	in Frankreich	in Deutschland
1. Effektenstempel (bei Annahme einer zwanzigjährigen Gesellschaftsdauer) jährlich	0,50 ℳ	1,— ℳ
2. Koterungssteuer	2,50 „	— „
3. Einkommensteuer	2,40 „	1,— „
4. Schlußnotenstempel (einmaliger Umsatz)	0,20 „	0,30 „
Zusammen	5,60 ℳ	2,30 ℳ

Daraus, daß die Deutsche Tageszeitung die französische taxe sur le revenu, die mit 4 pCt. der Dividende zur Erhebung gelangt, mit 2 ℳ 40 ₰ einsetzt, ergibt sich, daß sie eine Dividende von 6 pCt., gleich 60 ℳ auf die Aktie, als mittlere Rente ansieht. Dann ist es aber unrichtig, daß die in Deutschland von der Gesellschaft zu zahlende Einkommensteuer nur 1 ℳ für die Aktie beträgt. Für eine Aktiengesellschaft von 4 Millionen Aktienkapital, die doch wohl als Gesellschaft „mittlerer Größe" gelten darf, beträgt der preußische Einkommensteuersatz bei Verteilung einer Dividende von 6 pCt., also einem steuerpflichtigen Reinertrage von mehr als 100 000 Mark, nicht, wie die Deutsche Tageszeitung annimmt, seit dem 1. April 1909 5 pCt., sondern 6 pCt. Ferner wird der Versteuerung nicht nur die zur Verteilung gebrachte Dividende zu Grunde gelegt, vielmehr treten hinzu die zur Tilgung von Schulden oder des Grundkapitals, zur Verbesserung oder Geschäftserweiterung, sowie zur Bildung von Reservefonds verwendeten Beträge. Man wird annehmen können, daß der Reinertrag einer Gesellschaft von 4 Millionen Kapital, die 240 000 ℳ als Dividende ausschüttet, keinesfalls weniger als 270 000 ℳ beträgt und daß hiervon gemäß § 262 des Handelsgesetzbuchs mindestens 13 500 ℳ dem Reservefonds zugewiesen werden. Danach beträgt der steuerpflichtige Reinertrag 253 500 ℳ. Hiervon sind 3½ pCt. des Aktienkapitals zu kürzen und der Restbetrag von 113 500 ℳ mit 6 pCt. zu versteuern. Die Staatseinkommensteuer beträgt also für die Aktiengesellschaft 6810 ℳ, d. h. auf jede Aktie 1 ℳ 70 ₰, also 70 ₰ mehr, als die Deutsche Tageszeitung annimmt.

Es ergibt sich, daß es nicht richtig ist, wenn die Deutsche Tageszeitung unter III bezüglich der Einkommensteuer sagt, daß mittelgroße Gesellschaften mit mittleren Dividenden in Frankreich „reichlich doppelt so stark" belastet seien wie in Deutschland. Vielmehr steht bei unserem Beispiel, selbst wenn man nur die von der Gesellschaft selbst zu entrichtende Staatseinkommensteuer in Betracht zieht, einer Belastung von 2,40 ℳ in Frankreich eine Belastung von 1,70 ℳ in Deutschland auf die Aktie gegenüber. Da aber die Deutsche Tageszeitung weiter behauptet, daß große Gesellschaften mit hohen Dividenden in Frankreich annähernd um das Doppelte mit Einkommensteuer belastet seien, so lassen wir dieselbe Berechnung für eine Aktiengesellschaft mit 60 Millionen Kapital, die 10 pCt. Dividende verteilt, folgen. Der steuerpflichtige Reinertrag beträgt hier 6 Mill. Mark und 225 000 ℳ Zuweisung an den Reservefonds bei Zugrundelegung eines Gesamtreinertrags von 6 500 000 ℳ. Nach Abzug von 3½ pCt. des Grundkapitals beläuft sich der zu versteuernde Betrag auf 4 225 000 ℳ und die preußische Staatseinkommensteuer der Gesellschaft auf 253 500 ℳ, d. h. für die Aktie auf 4 ℳ 22 ₰, während die französische taxe sur le revenu nur 4 ℳ beträgt, wenn die Gesellschaft die Verkehrsabgabe (droit de transmission) und die taxe sur le revenu von den Dividende abzieht. Bei steigender Dividende muß sich das Verhältnis für die deutschen (preußischen) Gesellschaften immer ungünstiger stellen, da der Abzug von 3½ pCt. des Aktienkapitals einen immer geringeren Bruchteil des steuerpflichtigen Reinertrags darstellt.

Es handelt sich aber nicht allein um die von der Gesellschaft zu entrichtenden Steuern, sondern, wie die Deutsche Tageszeitung sagt, um die Belastung des in Aktien angelegten mobilen Kapitals. Die Deutsche Tageszeitung trägt dem selbst dadurch Rechnung, daß sie den Schlußnotenstempel in Ansatz bringt, obwohl dieser nicht von der Aktiengesellschaft, sondern von den Aktionären getragen wird, und ferner durch die Einstellung der taxe sur le revenu, obwohl diese von der Gesellschaft auf die Aktionäre abgewälzt werden kann, also in der Tat einen Ersatz für die in Frankreich fehlende Einkommensteuer bildet. Es muß also auf deutscher (preußischer) Seite auch die von dem Aktionär auf die von ihm bezogene Dividende zu entrichtende Staatseinkommensteuer und die Gemeindeeinkommensteuern eingestellt werden. Um die Berechnung nicht zu verwickelt zu gestalten, sollen letztere ebenso wie die von der Aktiengesellschaft zu entrichtenden anderweitigen Steuern außer Ansatz bleiben. Bei dem von der Deutschen Tageszeitung gewählten Beispiel einer Dividende von 60 ℳ auf die Aktie beträgt die Staatseinkommensteuer des Aktionärs nach einem angenommenen durchschnittlichen Steuersatze von 3½ pCt. 2 ℳ 10 ₰. Es stehen also einer französischen taxe sur le revenu von 2 ℳ 40 ₰ auf deutscher (preußischer) Seite nicht, wie die Deutsche Tageszeitung sagt, 1 ℳ, sondern 1 ℳ 70 ₰ + 2 ℳ 10 ₰ = 3 ℳ 80 ₰ gegenüber.

Hiernach muß die Schlußaufstellung der Deutschen Tageszeitung richtig, wie folgt, lauten:

	in Frankreich	in Deutschland
1. droit de timbre payé par abonnement — Effektenstempel in Deutschland = 2 Prozent auf 20 Jahre verteilt	0,60 ℳ*)	1 ℳ
2. droit de transmission — Verkehrsabgabe	2,50 ℳ	—
3. taxe sur le revenu — Einkommensteuer	2,40 ℳ	3,80 ℳ
4. impôt sur les opérations de bourse — Umsatzsteuer	0,20 ℳ	0,30 ℳ
	5,70 ℳ	5,10 ℳ

Wird auf deutscher Seite nach der Koterungssteuer nach dem Antrage Richthofen mit 2 ℳ eingesetzt, so ergibt sich eine Belastung von 7,10 ℳ, also um 1,40 ℳ mehr als in Frankreich. Wenn also die Deutsche Tageszeitung behauptet, daß das Kapital an französischen Börsen auch ohne Koterungssteuer erheblich stärker belastet ist als in Deutschland, so ergibt ihre eigene Berechnung nach Richtigstellung des Gegenteil: die Belastung stellt sich danach in Frankreich ohne Koterungssteuer auf 3 ℳ 20 ₰, in Deutschland dagegen auf 5 ℳ 10 ₰.

Die Berechnungsart der Deutschen Tageszeitung ist aber irreführend, weil sie nur einen Bruchteil der deutschen Belastung erfaßt. Wie die Sache sich in Wahrheit verhält, möge folgendes Beispiel zeigen, das dem vom französischen Finanzministerium herausgegebenen Werke Régime fiscal des valeurs mobilières, Paris 1901, entnommen ist. Hier (S. 360) heißt es in wörtlicher Uebersetzung:

„Die Berechnung der dreifachen Steuer (Stempelabgabe, Verkehrsabgabe, Einkommensteuer) stellt sich bei einer französischen Aktiengesellschaft mit 60 Millionen Frank Kapital, eingeteilt in 120 000 Inhaberaktien zu 500 Fr., deren mittlerer Kurs 600 Fr. beträgt, bei einem Reingewinn von 7 488 845 Fr. wie folgt:

Der Reingewinn wird verteilt

Dividende	4 505 000	Fr.
Ordentlicher Reservefonds	1 196 833	„
Reservefonds II	1 003 952	„
Tantiemen	568 216	„
Vortrag auf neue Rechnung	184 844	„
	7 488 845	Fr.

Auf dieser Grundlage werden geschuldet:

1. Stempelabgabe im Abonnement zu 0,06 pCt. auf 60 000 000 Fr.	36 000	Fr.
2. Verkehrsabgabe zu 0,20 pCt. auf 72 Millionen	144 000	Fr.
3. Einkommensteuer von 4 pCt. auf 4 505 000 Fr. (unter Hinzurechnung der Verkehrsabgabe und der Einkommensteuer selbst, wenn die Gesellschaft sie den Aktionären nicht in Anrechnung bringt, im ganzen ¹/₂₄ von 4 649 000 Fr.)	193 708	Fr. 34
zusammen	373 708	Fr. 34

also etwas mehr als 8 pCt. der Dividende und etwas weniger als 5 pCt. des gesamten Reinertrags, wobei die Gewerbesteuern nicht mitgerechnet sind, die bei der deutschen Gesellschaft ohne Filialen etwa 40 000 Fr. betragen würden. Die Einkommensteuer würde nur 180 200 Fr. betragen, wenn die Gesellschaft von der zur Verteilung gelangenden Dividende die Verkehrsabgabe und die Einkommensteuer in Abzug brächte." So weit die Berechnung des französischen Finanzministeriums. Seit dem 1. Januar 1909 beträgt die Verkehrsabgabe 0,25 pCt. In unserem Beispiel kommen also 36 000 Fr. zu der Verkehrsabgabe hinzu, und die Einkommensteuer ist unter der Voraussetzung, daß diese Steuer und die Verkehrsabgabe von der Dividende nicht abgezogen werden, auf ¹/₂₄ von 4 505 000 + 180 000 = 195 208 Fr. 33 Cts. zu berechnen. Mit Gewerbesteuern beträgt also die Gesamtbelastung 451 208 Fr. 33 Cts.

In einer Fußnote verweist das amtliche Werk auf die Berechnung, die es vorher (S. 59) für eine Gesellschaft der gleichen Größe und des gleichen Ertrages in Deutschland angestellt hat. Unter Einrechnung der von der Gesellschaft zu entrichtenden Gemeindeeinkommensteuer und der Gewerbesteuer nach den in Berlin geltenden Sätzen, jedoch ohne Berücksichtigung der von den Aktionären auf die Dividende zu entrichtenden Steuern, gelangt es zu einer Gesamtbelastung von 758 691 ℳ oder 10 pCt. des Reinertrages oder 17 pCt. der verteilten Dividende. Da hierbei einerseits der steuerpflichtige Reinertrag zu hoch, anderseits die staatlichen Einkommensteuersätze nach dem geltenden Gesetze zu niedrig angesetzt sind, so lassen wir eine eigene Berechnung für das gewählte Beispiel folgen.

Der steuerpflichtige Reinertrag beträgt 6 705 785 ℳ (Dividende + Reservefonds). Hiervon ab 3½ pCt. des Aktienkapitals mit 2 100 000 ℳ, verbleiben 4 605 785 ℳ.

Es ergibt sich:

1. Staatseinkommensteuer 6 pCt. von 4 605 785 ℳ	276 347 ℳ 10 ₰
2. Gemeindeeinkommensteuer in Berlin (100 pCt. der Staatseinkommensteuer, ohne Abzug von 3½ pCt. des Aktienkapitals, Steuersatz 4 pCt.)	368 331 „ 40 „
3. Gewerbesteuern (1 pCt. des Gesamtreinertrags, 150 pCt. Zuschlag für Berlin)	112 332 „ 68 „
	656 911 ℳ 18 ₰

Rechnet man hierzu nur die von den Aktionären auf die Dividende zu entrichtenden Staatseinkommensteuern mit 3½ pCt. = 157 675 ℳ, so kommen wir auf eine Belastung des in den Aktien dieser Gesellschaft angelegten mobilen Kapitals mit 814 588 ℳ 18 ₰. Nach der von der Deutschen Tageszeitung befolgten Methode wären hierzu noch der bei Ausgabe der Aktien zu Pari 1 200 000 ℳ betragende Effektenstempel, auf 20 Jahre verteilt, mit 60 000 ℳ hinzuzurechnen. Träte dann noch die Koterungsabgabe nach dem Antrage v. Richthofen mit 2 vom Tausend des angenommenen Kurswertes der Aktien von 72 Millionen mit 144 000 Millionen hinzu, so würde das in den Aktien dieser Gesellschaft angelegte Kapital eine steuerliche Belastung von 1 018 588 ℳ, gleich 24 pCt. der Dividende, also sehr erheblich mehr als das Doppelte der in Frankreich bestehenden Belastung zu tragen haben. Es muß darauf aufmerksam gemacht werden, einmal, daß die hier in Ansatz gebrachte Kommunalbesteuerung der Aktiengesellschaft sehr mäßig ist, viele Aktiengesellschaften, namentlich die in den Industrievororten ansässigen, noch weit höheren Sätzen unterliegen, ferner daß die Gemeindeeinkommensteuern, die von den Aktionären auf die von ihnen bezogenen Dividenden zu entrichten sind, nicht eingestellt sind,

*) Nicht 0,50 ℳ, wie die Deutsche Tageszeitung annimmt.